

**Genehmigung nach Fertigstellungsanzeige gem.
§ 24h Abs. 2 UVP-G 2000**

S 3 Weinviertler Schnellstraße

Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf

km 24,2+21.00 – km 35,1+33.00

Fachgebiet Nr. 03

Erschütterungen

**Fachgutachterliche Stellungnahme zu den
Abweichungen**

Verfasser/in: **Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Christian Kirisits,**
Ingenieurkonsulent für technische Physik
Kolpinggasse 10, 7423 Pinkafeld (Zweigstelle 1060 Wien)

Wien, im Juni 2021

Auftraggeber:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ,
UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE**

GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRSSICHERHEIT

Abteilung IV/IVVS1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS4 – UVP-Verfahren Landverkehr

RADETSKYSTRASSE 2, 1030 WIEN

INHALT

1 GRUNDLAGEN - AUFGABENSTELLUNG	3
2 BESCHREIBUNG UND FACHGUTACHTERLICHE BEWERTUNG DER EINZELNEN ABWEICHUNGEN	4
2.1 Achsverschiebung Neu	4
2.2 Wirtschaftswegenetz Neu	4
2.3 Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu	5
2.4 Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu	6
2.5 Querschnitt überarbeitet	7
2.6 Rastplatz	7
2.7 Stützpunkt	8
2.8 Umwandlung Rodungsflächen Neu	9
2.9 Verlegung Beckenanlagen Neu	10
2.10 Verrohrung Ableitungsgräben Neu	11
3 BEANTWORTUNG DER BEHÖRDENFRAGEN	12

1 GRUNDLAGEN - AUFGABENSTELLUNG

Mit Schreiben vom 14.12.2020 hat die ASFINAG Bau Management GmbH, gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 für das Bauvorhaben S3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf die Fertigstellung angezeigt. Weiters beantragte die ASFINAG im genannten Schreiben 10 geringfügige Abweichungen iSd § 24h Abs. 2 UVP-G 2000, welche aus Sicht der ASFINAG im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Projektes erforderlich waren. Darüber hinaus wurden drei immissionsneutrale Änderungen bekanntgegeben.

Aus Sicht der ASFINAG resultieren die Abweichungen insbesondere aus Vorgaben des 2. teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides und dem Bemühen der Projektwerberin, durch technische Optimierungen die Effizienz, die Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Projektes in der Bau- und Betriebsphase zu steigern.

Zu den geringfügigen Abweichungen iSd § 24h Abs. 2 wurden seitens der ASFINAG jeweils entsprechende Unterlagen als Beilage zum Schreiben vom 14.12.2020 vorgelegt. Aus Sicht der ASFINAG erfolgt in diesen Unterlagen der Nachweis, dass mit den Abweichungen nach Ansicht der Projektwerberin keine mehr als geringfügigen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Nach § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 geringfügige Abweichungen genehmigen.

Die von der Projektwerberin zur Genehmigung vorgelegten 10 Abweichungen sind nun daraufhin zu überprüfen, ob sie „geringfügig“ sind.

Geringfügige Abweichungen sind dann gegeben, wenn sie **entweder den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen** oder wenn mit den Änderungen **keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können**, wobei der Vergleichsmaßstab das genehmigte Projekt ist. Das genehmigte Projekt beinhaltet dabei die UVP-Genehmigung (Bescheid des BMVIT GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015 und Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts W113 2120038- 1/135E) und sämtliche bis dato genehmigte Projektänderungen (BMK GZ. 2020-0.531.530).

Entscheidend ist also, ob die geringfügige Abweichung bewirken kann, dass diese gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Umwelt hat. Dabei werden aber nur Umweltauswirkungen relevanter Größenordnungen in den Vergleich einzustellen sein. Nicht zulässig ist diesbezüglich jedoch die mehrfache Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien, wie z.B. im Bereich der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe. Die angewendete Irrelevanzschwelle kann nur vom letztendlich genehmigten und verwirklichten Vorhaben gegenüber der Nullvariante zur Anwendung kommen. Abweichungen sind nur dann vernachlässigbar, wenn dadurch das Vorhaben insgesamt die Irrelevanzschwelle nicht überschreitet. Es wird darauf hingewiesen,

dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

2 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung der einzelnen Abweichungen

2.1 Achsverschiebung Neu

Befund:

Auf Grund festgestellter Mängel bei in den Jahren 2012 und 2015 durchgeführten Road Safet Audits des Einreichprojektes, erfolgte eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 302 im Bereich der ASt Hollabrunn Nord, eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 402 und 403 im Bereich der ASt Wullersdorf und eine geringfügige Änderung der Hauptrasse (<5m) im Bereich dieser Rampen.

Fachspezifischer Befund

Die Lage der von den Änderungen betroffenen Trassenabschnitte liegt mehr als 50 m von jeglichen Objekten entfernt. Erschütterungen aus Betrieb und Bau werden durch geringfügige (<5m) Änderungen dieser Distanz nicht wesentlich verändert.

Gutachten aus dem Fachgebiet Erschütterung:

Aufgrund des hohen Abstands und der demgegenüber geringfügigen Änderung der Achse der Rampe zu Objekten sind keine Auswirkungen im Fachbereich Erschütterungen anzunehmen.

2.2 Wirtschaftswegenetz Neu

Befund:

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse, bzw. um Zufahrtsmöglichkeiten für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu ermöglichen, werden mehrere Wirtschaftswege verlegt, verlängert oder neu errichtet. Durch die Änderungen kommt es zu zusätzlicher Flächeninanspruchnahme und zu Lageänderungen von bereits genehmigten ökologischen Ausgleichsflächen.

Fachspezifischer Befund

Die Entfernung der einzelnen betroffenen Wirtschaftswegabschnitte wurde in der Bewertung der Umweltauswirkungen durch die PW geprüft. Die Mehrzahl der Abschnitte liegt > 100 m von Bebauung entfernt. Dafür wird, entsprechend dem Fachbeitrag Erschütterungen aus der UVE bzw. dem UVP TGA 03 aufgrund der Art der Bautätigkeiten keine relevante Erschütterungswirkung angenommen. Wirtschaftsweg 59 liegt in etwa 48 m Entfernung zum nächstgelegenen Wohnobjekt. Für die Wohnobjekte in diesem Bereich wurden im Rahmen der UVP bereits die Erschütterungswirkung durch die wesentlich intensiveren Bautätigkeiten an der Haupttrasse geprüft und als umweltverträglich beurteilt. Die Auflage, 3.2 und 3.3 gehen besonders auf Objekte im Bereich < 50 m von Bauarbeiten ein. Auflage 3.3. erwähnt dezidiert Objekte in der Gerichtsberggasse, welche im Nahebereich dieses Wirtschaftsweges liegt.

Gutachten aus dem Fachgebiet Erschütterung:

Die Veränderung von Wirtschaftswegen hat keine relevanten Auswirkungen auf den Fachbereich Erschütterungen, da sich diese in ausreichend großer Entfernung zu Objekten befinden. Dort, wo eine nachteilige Wirkung während des Baubetriebs aufgrund der Entfernung nicht auszuschließen ist, werden die entsprechenden Auflagen des Bescheids ausgelöst um diese rechtzeitig zu detektieren und mittels vorheriger erschütterungstechnischer Erhebungen auch zuordnen zu können.

2.3 Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu

Befund:

Auf Grund eines festgestellten Mangels beim 2015 durchgeführten Road Safety Audits des Einreichprojektes, wurde die ASt Guntersdorf im Vergleich zum eingereichten Projekt nachträglich um einen Bypass erweitert. Dieser stellt eine direkte Verbindung von der S 3 kommend auf die B303 Richtung Norden dar und erhöht die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsanlage. Der Bypass setzt sich aus zwei Kreisbögen mit einem Radius von 137,50 m bzw. 105,00 m und zwei Geraden zusammen. Er verläuft in Dammlage mit einer Länge von knapp 150,00 m. Die Fahrbahn weist eine Breite von 3,50 m auf und wird mit einer Asphaltdecke ausgeführt, wodurch sich das Ausmaß der versiegelten Fläche um ca. 525 m² erhöht. Der Ast zur Anbindung an das Wirtschaftswegenetz musste entfallen. Die Anbindung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wurde adaptiert und wird mit den Änderungen Wirtschaftswegenetz behandelt.

Fachspezifischer Befund

Da die betroffenen Straßenabschnitte mehr als 500 m von Objekten entfernt liegen, ergeben sich weder aus der Bau- noch der Betriebsphase relevante Erschütterungswirkungen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Erschütterung

Aufgrund des hohen Abstands des zusätzlichen Straßenabschnitts zu Objekten sind keine Auswirkungen im Fachbereich Erschütterungen anzunehmen.

2.4 Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu

Befund:

Im Zuge der Anpassungen des Ableitungsgrabens, welcher in den Kalladorfer Ortsgraben entwässert, wurde aus wirtschaftlichen Gründen der Entfall der Gewässerschutzanlage (GSA) 10 bei gleichzeitiger Vergrößerung der GSA 9 umgesetzt. Die GSA 9 wurde auf Grund des zusätzlichen Einzugsgebietes der GSA 10 vergrößert. Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine dauerhafte Minderbeanspruchung von 2.338 m².

Fachspezifischer Befund

Für den Einsatz von Schubraupen und Hydrobaggern in einer Entfernung > 150 m von Objekten sieht die PW keine relevanten Erschütterungswirkungen. Dies ist schlüssig und steht im Einklang zu den bisherigen Ergebnissen der UVE bzw. UVP im Fachbereich Erschütterungen des gegenständlichen Vorhabens.

Gutachten aus dem Fachgebiet Erschütterung

Die Vergrößerung der GSA 9 liegt außerhalb der Entfernung zu Objekten, für die im Rahmen des Vorhabens eine relevante Erschütterungswirkung angenommen werden kann.

2.5 Querschnitt überarbeitet

Befund:

Die Querschnittserweiterung inkl. Fahrbahnverbreiterung im Bereich vom Baulosbeginn bei km 24,2 bis km 25,7 ist erforderlich, um die Durchführung von regelmäßigen Arbeiten der betrieblichen Erhaltung und kurzfristig anstehende Instandsetzungsarbeiten ohne Komplettsperre einzelner Fahrtrichtungen und somit Ableitungen ins untergeordnete Netz (Stadtgebiet Hollabrunn) zu ermöglichen. Im Zuge der gegenständlichen Maßnahmen wird die geplante Fahrstreifenanzahl beibehalten. Es ist somit weiterhin je Richtung ein Fahrstreifen vorhanden. Die Fahrfläche wird von 8,50 m auf 12,50 m verbreitert.

Zusätzlich zur Querschnittserweiterung muss in den Einschnittsbereichen größer 4 m gem. dem geotechnischen Gutachten die Böschung abgeflacht werden und die Böschungsneigung beträgt 1:2 statt geplant 2:3. Diese Maßnahme ist im Einschnittsbereich Fahrtrichtung Kleinhaugsdorf von km 24,585 bis km 24,840 und im Einschnittsbereich Fahrtrichtung Wien von km 24,575 bis km 24,850 erforderlich.

Fachspezifischer Befund

Die Querschnittsverbreiterung führt zu Änderungen im Bauablauf. Nachdem die zusätzlichen Arbeiten über eine längere Bauzeit abgewickelt werden und keine höheren Immissionen pro Tag ergeben sind keine anderen Beurteilungsergebnisse als in den UVP Teilgutachten anzunehmen. Zusätzlich gewährleisten die Maßnahmen und Auflagen des Erschütterungsmonitorings die Einhaltung der prognostizierten und beurteilten Immissionswerte für betroffene Wohnobjekte.

Die Projektänderungen hat in der Betriebsphase keine relevanten Auswirkungen auf den Fachbereich Erschütterungen, da sich die Distanz zwischen Erschütterungseinwirkung und nahliegenden Objekten nicht maßgeblich verändert.

Gutachten aus dem Fachgebiet Erschütterung

Aufgrund des Abstands und der grundsätzlich unveränderten Emissionscharakteristik, sowie der bereits prognostizierten Erschütterungswirkungen und Bescheidaufgaben sind keine zusätzlichen nachteiligen Erschütterungswirkungen zu erwarten.

2.6 Rastplatz

Befund:

Die Projektänderung Rastplatz bezieht sich auf den Bereich zwischen Objekt S3.28, Brücke über den Krumpfberggraben, S3 km 28.2+81 und Objekt S3.Ü9, Überführung Nexenhofer Straße, S3 km 29.4+30,55. Zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Stellplatzsituation sind an der S3 zwischen Hollabrunn und Guntersdorf zwei Rastplätze erforderlich. Die Rastplätze werden beidseitig der S 3 zwischen rd. km 28,2 und km 29,4 errichtet. Für die Errichtung der Rastplätze resultiert im Vergleich zum Einreichprojekt 2012 ein Mehrflächenbedarf von rd. 55.550 m² in der Bauphase und davon verbleiben rd. 53.450 m² als dauernde Mehrflächenbeanspruchung in der Betriebsphase.

Fachspezifischer Befund

Die zu erwartenden zusätzlichen Hochbautätigkeiten, LKW Verkehr sowie Parkbetrieb können keine maßgeblichen Erschütterungen auslösen. Der Bericht der Projektwerberin argumentiert damit keine relevante Wirkung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Sach- und Kulturgüter. Speziell bei Anrainern in mehreren hundert Metern Entfernung sind keine fühlbaren Erschütterungen zu erwarten.

Gutachten aus dem Fachgebiet Erschütterungen

Erschütterungen sind aufgrund der Art der Bau- bzw. Betriebstätigkeiten und des Abstands zu den nächstgelegenen Anrainern nicht relevant.

2.7 Stützpunkt

Befund:

Im Einreichprojekt 2012 war kein Betriebsstandort für die betriebliche Erhaltung (Stützpunkt) vorgesehen. Im Zuge der Projektänderung Stützpunkt soll im Nahbereich der S 3 im Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf ein Stützpunkt errichtet werden. Der geplante Stützpunkt wird unmittelbar westlich der S 3 Weinviertel Schnellstraße bei rd. km 27,4 südlich des Überführungsobjektes S3.Ü7 (Überführung der L1071) und der Betriebsumkehr errichtet. Der Stützpunkt besteht im Wesentlichen aus einem Gebäude, bestehend aus der Fahrzeughalle, einem Personaltrakt inkl. Sanitärräume (ohne Nächtigungsmöglichkeit), einem Waschplatz und andererseits aus dem Lagerplatz (inkl. der zwei Salzsilos und zwei Soletanks). Es sind keine Büroräume vorgesehen.

Fachspezifischer Befund

Die zu erwartenden zusätzlichen Hochbautätigkeiten, LKW Verkehr sowie Silobetrieb können keine maßgeblichen Erschütterungen auslösen. Der Bericht der Projektwerberin argumentiert damit keine relevante Wirkung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Sach- und Kulturgüter. Speziell bei Anrainern in mehreren hundert Metern Entfernung sind keine fühlbaren Erschütterungen zu erwarten.

Gutachten aus dem Fachgebiet

Erschütterungen sind aufgrund der Art der Bau- bzw. Betriebstätigkeiten und des Abstands zu den nächstgelegenen Anrainern nicht relevant.

2.8 Umwandlung Rodungsflächen Neu

Befund:

Im Einreichprojekt 2012 war kein Park & Ride-Projekt an der ASt Hollabrunn Nord geplant. Gemäß Auflage 1.8. des UVP-Bescheides ist ein Ausbau von Park&Drive Plätzen an oder in der Nähe von Anschlussstellen anzustreben. Diese Empfehlung wurde bei der ASt Hollabrunn Nord umgesetzt. Im Zuge der gegenständlichen Projektänderung soll nun in der ASt Hollabrunn Nord eine Park & Drive Anlage mit einer Flächenausdehnung von ca. 700 m² errichtet werden und somit ein Teil der ehemals befristeten Rodung in eine dauerhafte Rodungsfläche übergehen.

Eine weitere Änderung ergibt sich durch die Verlegung der CN.as – Leitung auf der südöstlich verlaufenden Böschung im Bereich km 24,200 bis 24,500 vom Böschungsfuß in die Böschungsmitte. Durch die einzuhaltenden Abstände zu der CN.as Leitung sind hier keine Wiederaufforstungen mehr möglich.

Fachspezifischer Befund

Die Umwandlung der Rodungsflächen hat keine Auswirkungen auf das Fachgebiet Erschütterungen.

Gutachten aus dem Fachgebiet

Die Umwandlung der Rodungsflächen hat keine Auswirkungen auf das Fachgebiet Erschütterungen.

2.9 Verlegung Beckenanlagen Neu

Befund:

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse wird die GSA 1 vom Grundstück 337, in der Katastralgemeinde (KG) Suttensbrunn, etwa 300 m in Richtung Osten, auf die Grundstücke 4315 und 4316, in der KG Hollabrunn, verlegt. Der bestehende Wirtschaftsweg entlang des Suttensbrunner Grabens wird bis zum neuen Standort der GSA 1 ausgebaut. Der Ableitungskanal von der GSA 1, welcher nun verkürzt wird, führt wie bisher in den Göllersbach.

Weiters wird das Retentionsbecken F Richtung Norden westlich neben die GSA 5 verlegt. Da in diesem Bereich bereits Grundeinlösen vorhanden sind, müssen keine weiteren Grundstücke erworben werden. Durch die Verlegung des Beckens wird insgesamt eine geringere dauerhafte Flächenbeanspruchung erwirkt bzw. kann der Umfang der Grundeinlöse in diesem Bereich reduziert werden.

Fachspezifischer Befund

Die Verlegung der GSA 1 führt zu einer Abstandserhöhung der bereits in der Prognose berücksichtigten Erschütterungen. Im Betrieb gibt es keine Relevanz für den Fachbereich Erschütterungen.

Die Verlegung der Retentionsbeckens F führt zu einer Abstandsverringering der damit verbundenen Bautätigkeiten zum Objekt „Nexenhof“. Eine Entfernung von mindestens 250 m schließt jedoch nachteilige Erschütterungswirkungen aus.

Gutachten aus dem Fachgebiet Erschütterungen

Die Errichtung der Beckenanlagen ist grundsätzlich in der Immissionsprognose enthalten. Die geringfügige Änderung der Entfernung zu Objekten führt zu keinen Änderungen der bisherigen Beurteilung.

2.10 Verrohrung Ableitungsgräben Neu

Es erfolgten Änderungen des Entwässerungskonzepts im Bereich der Ableitungsgräben bei km 32,4 nördlich der Haupttrasse im Gemeindegebiet von Grund (Ableitungsgraben zum Kleinen Gmoosbach) und im Bereich der ASt Guntersdorf im Gemeindegebiet von Guntersdorf bei km 35,0 (Ableitungsgraben zum Kalladorfer Ortsgraben). Die Ableitungsgräben werden verrohrt, sodass nach Errichtung der beiden Ableitungskanäle die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch quer zu den verrohrten Ableitungskanälen ermöglicht wird. Der Bereich der durchlaufenden Grundstücke wird nun nicht mehr durch offene Ableitungsgräben durchschnitten und kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem liegt eine geringere dauerhafte an der Geländeoberfläche wirksame Flächenbeanspruchung vor.

Fachspezifischer Befund

Bei Mindestentfernungen der Bautätigkeiten zur nächstgelegenen Bebauung von mehr als 500 m sind keine maßgeblichen Erschütterungen zu erwarten.

Gutachten aus dem Fachgebiet Erschütterung

Die Ableitungen befinden sich in derart großer Entfernung zu Objekten, dass keine relevante Erschütterungseinwirkungen zu erwarten sind.

3 Beantwortung der Behördenfragen

Seitens der Behörde wurde um gutachterliche Stellungnahme zu den folgenden Fragestellungen ersucht:

1. Sind die Unterlagen vollständig und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Abweichungen geeignet?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Unterlagen sind grundsätzlich vollständig und je nach Relevanz für das Fachgebiet entsprechend detailliert. Eine Beurteilung ist aufgrund der Angaben möglich.

2. Sind mit den gegenständlichen Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut verbunden? Dabei sind die Auswirkungen des genehmigten Vorhabens und der bisher genehmigten Projektänderungen kumulativ zu bewerten. **Vergleichsmaßstab** ist das genehmigte Vorhaben (dh Genehmigungsbescheid GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts GZ. W113 2120038- 1/135E; Änderungsbescheid BMK GZ. 2020-0.531.530 zu Gerinneaufweitungen/Gewässerrenaturierungen) und die darin enthaltenen Maßnahmen (Maßnahmen in der UVE, Auflagen/Nebenbestimmungen in den Bescheiden und im Erkenntnis des BVwG), *(Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden. Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.*

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Abweichungen sind mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Grundsätzlich liegen ausreichend große Entfernungen zwischen Bautätigkeiten und Straßenbetrieb zu Objekten vor, um keine maßgeblichen Erschütterungswirkungen auszulösen. Wo geringere Entfernungen vorliegen, sind bereits im gültigen Bescheid Auflagen für Kontrollmaßnahmen vorhanden, die auch die gegenständlichen Abweichungen abdecken.

3. **Nur FB Verkehr:** Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Diese Frage ist für das Fachgebiet Erschütterungen nicht relevant.

4. Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? *(Es ist darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichungen Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Sollten voraussichtlich mehr als 100 Personen betroffen sein, so ist dies anzugeben).*

Fachgutachterliche Stellungnahme

Aufgrund der hohen Entfernung der veränderten Anlagenteile zu Objekten kommt es zu keinen maßgeblichen Einwirkungen auf Parteien. Erschütterungsintensive Bautätigkeiten im Nahebereich von Anrainern, sind durch im Bescheid enthaltene Auflagen limitiert und kontrolliert.

Wien, im Juni 2021